

Vorblatt

Ziel:

Regelung der Nutzung von Archivgut. Die Landesregierung ist gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Archivgesetzes – StAG, LGBl. Nr. 59/2013, in der Fassung LGBl. Nr. xx/2018, verpflichtet, durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst entsprechend § 15 Abs. 2 StAG hauptsächlich folgende Regelungen:

- Arten der Nutzung von Archivgut,
- Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
- Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
- Bedingungen für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten,
- Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen, da die beschriebenen Aufgaben des Landesarchivs bereits jetzt von diesem besorgt werden und die zu erwartenden Kosten daher im Rahmen des ordentlichen Voranschlags bedeckt sind. Hinsichtlich der konkretisierten neuen Zuständigkeit für die Erlassung von Bescheiden ist mit kaum nennenswerten jährlichen Fallzahlen zu rechnen. Durch den nunmehr explizit verordneten Kostenersatz wurden im Durchschnitt der vergangenen Jahre Einnahmen in Höhe von rund € 40.000,-- erzielt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Das gegenständliche Regelungsvorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 – VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, einer Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterzogen, da der Verwaltungsaufwand für eine Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Vorhabens steht.

Begründung: Das Vorhaben ergibt sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung und hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte, die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Benutzungsordnung für das Landesarchiv (Steiermärkische Landesarchiv-Benutzungsordnung – StABO)

Einbringende Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres Landesarchiv

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LH Hermann Schützenhöfer

Globalbudget Landesarchiv

Wirkungsziel Nr. 1: Für die Bevölkerung, die wissenschaftliche Forschung und die Verwaltung ist das „Gedächtnis des Landes“ auf Basis von authentischen, kontinuierlich übernommenen und auf Dauer erhaltenen Unterlagen gesichert.

Wirkungsziel Nr. 2: Der interessierten Bevölkerung steht das Archivgut möglichst auch in digitaler Form zur Verfügung, um somit einen zeit- und ortsunabhängigen Zugang zu gewährleisten.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit dem Gesetz vom 16. April 2013 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Steiermärkisches Archivgesetz – StAG), LGBl. Nr. 59/2013, in der Fassung LGBl. Nr. xx/2018, wurde ein allgemeiner gesetzlicher Rahmen für die Erhaltung und Nutzung von Archivgut im Land Steiermark geschaffen. Es ermöglicht unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes die Speicherung personenbezogener Daten und bewahrt das Archivgut so vor Vernichtung und Zersplitterung. Darüber hinaus schafft es im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben geeignete Zugangsmöglichkeiten zu Archivgut – sowohl für wissenschaftliche Zwecke als auch für die interessierte Allgemeinheit.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 StAG fällt die Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung in das Aufgabengebiet des Landesarchivs. Die Regelungen über den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut finden sich im 4. Abschnitt des StAG (§§ 12 bis 15). § 13 Abs. 1 StAG räumt grundsätzlich jeder Person das Recht ein, das Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist zu nutzen. Die Landesregierung ist gemäß § 15 Abs. 1 StAG verpflichtet, durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen.

Die Benutzungsordnung hat gemäß § 15 Abs. 2 StAG insbesondere zu regeln:

1. Arten der Nutzung von Archivgut,
2. Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
3. Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
4. Bedingungen für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen (wie z. B. Fotografien, Mikrofilme und dergleichen),

5. Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (wie z. B. fachspezifische Seminare), der unter Bedachtnahme auf den damit regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand festzulegen ist (§ 15 Abs. 3 StAG),
6. sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

Diese Bereiche sind zufolge der Erläuterungen (XVI. GPSStLT, RV EZ 1803/1, 8) jedenfalls Bestandteile der Benutzungsordnung, die den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut konkretisiert. Sie ist im Sinne der Transparenz als Verordnung der Landesregierung zu erlassen und zusätzlich zur Kundmachung im Landesgesetzblatt in den Benutzungsräumen (Lesesäle) des Landesarchivs öffentlich aufzulegen (§ 15 Abs. 1 StAG).

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne ein Tätigwerden im Sinne des gegenständlichen Regelungsvorhabens bliebe die Nutzung von Archivgut weitgehend unregelt. Das Landesarchiv müsste sich weiterhin hilfweise auf die veraltete, durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. März 1978 genehmigte Benutzerordnung beziehen (vgl. MStLA 28, 1978, 35-39).

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 1 StAG bestehen keine Alternativen zu dem Vorhaben.

Ziele

Regelung der Nutzung von Archivgut. Die Landesregierung ist gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Archivgesetzes – StAG, LGBl. Nr. 59/2013, in der Fassung LGBl. Nr. xx/2018, verpflichtet, durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst entsprechend § 15 Abs. 2 StAG hauptsächlich folgende Regelungen:

- Arten der Nutzung von Archivgut,
- Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
- Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
- Bedingungen für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten,
- Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen, da die beschriebenen Aufgaben des Landesarchivs bereits jetzt von diesem besorgt werden und die zu erwartenden Kosten daher im Rahmen des ordentlichen Voranschlags bedeckt sind. Hinsichtlich der konkretisierten neuen Zuständigkeit für die Erlassung von Bescheiden ist mit kaum nennenswerten jährlichen Fallzahlen zu rechnen. Durch den nunmehr explizit verordneten Kostenersatz wurden im Durchschnitt der vergangenen Jahre Einnahmen in Höhe von rund € 40.000,-- erzielt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Geltungsbereich“):

In § 1 soll der Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung geregelt werden. § 13 Abs. 1 StAG räumt grundsätzlich jeder Person das Recht ein, das Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist und nach Maßgabe des StAG bzw. dieser Verordnung zu nutzen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die interne Nutzung für amtliche Zwecke und die Nutzung durch die anbietende Stelle gemäß § 13 Abs. 2 StAG.

Die „interne“ Nutzung für amtliche Zwecke betrifft allein die Dienststellen und Behörden des Landes einschließlich der Landesregierung und ihrer Mitglieder, den Landtag, den Landesrechnungshof und das Landesverwaltungsgericht, sofern die Nutzung Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches ist. Hier gelten erlassförmige (z. B. Büro- bzw. Skartierordnung) und sonstige interne Regelungen oder Abläufe. Nicht unter die Ausnahme fällt die „externe“ Nutzung für amtliche Zwecke insbesondere durch Bundes- oder Gemeindedienststellen. Diese ist jedoch – nach Maßgabe des StAG bzw. dieser Verordnung – ebenfalls auch innerhalb der Schutzfrist zulässig (vgl. XVI. GPSiLT, RV EZ 1803/1, 7), gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 auch durch Entlehnung möglich und gemäß § 8 Abs. 5 vom Kostenersatz befreit. Die externe Nutzung für amtliche Zwecke fällt sohin zwar unter diese Verordnung, ist jedoch in einigen Bereichen privilegiert.

Die Nutzung durch die anbietende Stelle betrifft stets jene gemäß § 2 Z 3 und 10 in Verbindung mit § 5 StAG der Anbietungspflicht unterliegende – interne oder externe – Stelle, von der das betreffende Archivgut stammt oder die nunmehr der Sache nach für die Materie zuständig ist.

Zu § 2 („Arten der Nutzung“):

In § 2 sollen die Arten der Nutzung von Archivgut geregelt werden (vgl. § 15 Abs. 2 Z 1 StAG).

Die näheren Regelungen zur gemäß Abs. 1 grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme erfolgenden Nutzung von Archivgut finden sich in den §§ 3 bis 5 (vgl. § 15 Abs. 2 Z 2 StAG).

Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung weiterer zulässiger Arten der Nutzung von Archivgut. Die Auskunft (Z 1) kann formlos erfolgen, also auch per E-Mail oder telefonisch, sich jedoch insbesondere nicht auf konkrete Inhalte von Archivgut beziehen. Die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten (Z 3 und 4) ist in § 7 und § 8 Abs. 3 näher geregelt. Die Entlehnung – durch eine externe Stelle (vgl. zu § 1) – für amtliche Zwecke oder für Ausstellungszwecke (Z 4) ist Gegenstand einer mit der Leiterin/dem Leiter des Landesarchivs zu treffenden Vereinbarung im Einzelfall.

Abs. 3 legt fest, nach welchen Kriterien die Leiterin/der Leiter des Landesarchivs im Einzelfall über die gewährte Art der Nutzung entscheidet. Die zu berücksichtigenden rechtlichen Gesichtspunkte finden sich insbesondere in den §§ 12 bis 14 StAG bzw. in dieser Verordnung. Bezüglich der persönlichen Einsichtnahme (Abs. 1) wird der in § 14 Abs. 1 Z 5 StAG festgelegte Versagungsgrund explizit hervorgehoben.

Zu § 3 („Benutzungsantrag“):

In § 3 soll der Benutzungsantrag für die Nutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme gemäß § 2 Abs. 1 geregelt werden.

Abs. 1, 2 und 4 legen die Antragspflicht und die Modalitäten der Antragstellung fest, die sich allgemein an der bisher üblichen Praxis des Landesarchivs orientieren. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 in Verbindung mit Abs. 3 StAG ist das Landesarchiv zum Zweck der Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Benutzerinnen/Benutzer berechtigt.

Das gewünschte Nutzungsdatum (Abs. 1, Abs. 2 Z 3) bezieht sich auf den ersten Bereitstellungstag, ab dem das Archivgut gemäß § 4 Abs. 1 für zunächst zehn Öffnungstage bereitgestellt wird. Die relevante/n Archivsignatur/en (Abs. 2 Z 3) sind von den Benutzerinnen/Benutzern nach Möglichkeit selbstständig vor Ort bzw. online zu recherchieren; der Aufsichts-/Beratungsdienst hat sie gemäß § 5 Abs. 3 fachkundig über den Umgang mit Findmitteln zu beraten. Das Nutzungsvorhaben und der Nutzungszweck (Abs. 2 Z 4) betreffen das zeitlich und sachlich einzugrenzende Thema der beabsichtigten Nutzung sowie deren Beweggrund (privat, wissenschaftlich oder – extern – amtlich).

Abs. 3 stellt klar, dass im Falle der beabsichtigten Nutzung vor Ablauf der Schutzfrist gemäß § 13 Abs. 3 StAG das wissenschaftliche Interesse (konkretes Forschungsvorhaben) oder die sonstigen besonders

berücksichtigungswürdigen Gründe der Antragstellerin/des Antragstellers genau zu bezeichnen sind, um der Behörde die erforderliche Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater zu ermöglichen (vgl. zu § 4 Abs. 2).

Zu § 4 („Benutzungsbewilligung und -beschränkungen“):

In § 4 sollen die Benutzungsbewilligung und -beschränkungen für die Nutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme gemäß § 2 Abs. 1 geregelt werden.

Abs. 1 legt fest, dass die Benutzungsbewilligung grundsätzlich formlos von der Leiterin/dem Leiter des Landesarchivs für die Landesregierung als zuständige Behörde (vgl. § 18 Z 1 StAG) zu erteilen und durch bloße Notiz auf dem Benutzungsantrag zu bestätigen ist, da die Stattgabe der Erbringung einer faktischen Leistung keiner bescheidförmigen Erledigung bedarf (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz. 86, Stand 1.7.2005). Die Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung erfolgt für zunächst zehn Öffnungstage. Eine beabsichtigte Verlängerung der Nutzung für weitere je zehn Öffnungstage und sonstige bloß geringfügige Änderungen der Angaben gemäß § 3 bedürfen keines neuen Benutzungsantrages.

Abs. 2 legt fest, dass die Benutzungsbewilligung (Abs. 1) im Falle der beabsichtigten Nutzung vor Ablauf der Schutzfrist gemäß § 13 Abs. 3 StAG bescheidförmig und erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen ist. Dies setzt voraus, dass dem keine gesetzlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater entgegenstehen. Letztere sind mit dem von der Antragstellerin/dem Antragsteller bezeichneten (§ 3 Abs. 3) wissenschaftlichen Interesse oder sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einzelfallbezogen abzuwägen (vgl. XVI. GPStLT, RV EZ 1803/1, 7-8). Ferner setzt dies stets das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle voraus. Auflagen oder aufschiebende/auflösende Bedingungen können erteilt werden, soweit sie zur Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater erforderlich sind, wobei insbesondere auch Vereinbarungen gemäß § 7 StAG und datenschutzrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen sind. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfrist besteht nicht.

Abs. 3 stellt klar, dass die beabsichtigte Nutzung im Falle des Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 StAG ganz oder teilweise zu versagen ist. Auch dies erfolgt grundsätzlich durch Notiz auf dem Benutzungsantrag, auf Antrag gemäß § 14 Abs. 3 StAG jedoch bescheidförmig. Dem Versagungsgrund des § 14 Abs. 2 StAG ist es gleichzuhalten, wenn eine Person wiederholt oder schwerwiegend gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstoßen hat.

Zu § 5 („Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten“):

In § 5 sollen die weitere Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme gemäß § 2 Abs. 1 geregelt werden.

Abs. 1 legt als weitere Voraussetzung die Lösung einer Archivkarte fest, die dem Kostenersatz für den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut dient. Der Kostenersatz ist in § 8 Abs. 1 näher geregelt.

Abs. 2 stellt klar, dass im Zusammenhang mit der Nutzung von Archivgut stets die Anweisungen des Aufsichts-/Beratungsdienstes zu befolgen sind.

Abs. 3 legt fest, dass der Aufsichts-/Beratungsdienst bezüglich des konkreten Zeitpunktes und Umfanges der Bereitstellung von Archivgut zur Nutzung im Einzelfall geeignete Maßnahmen treffen kann (z. B. die Aufteilung auf einen längeren Nutzungszeitraum oder die vorherige Rückstellung von bereitgestelltem Archivgut). Er hat die Benutzerinnen/Benutzer gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 StAG fachkundig zu beraten und kann Lesehilfe anbieten, darf jedoch deren wissenschaftliche Arbeit nicht übernehmen. Die Leiterin/Der Leiter des Landesarchivs kann die Nutzung von Archivgut erforderlichenfalls, das heißt insbesondere für folgende Zwecke, vorübergehend sperren: Forschungsarbeiten des Landesarchivs, interne oder externe amtliche Nutzung, Entlehnung, Ordnung bzw. Erschließung, Konservierung, Restaurierung.

Abs. 4 bis 6 stellen eine Reihe von Geboten und Verboten auf, die in den Benutzungsräumen (Lesesäle) des Landesarchivs zu beachten sind (vgl. § 14 Abs. 2 StAG). Der Begriff „Ordnungseinheiten“ bzw. fachlich „Vorlegeeinheiten“ (Abs. 6) umfasst Archivgut in Einzelstücken, Heften, Akten, Mappen und Kartons. Jeder Diebstahl von Archivgut wird von der Leiterin/dem Leiter des Landesarchivs gemäß § 78 Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2017, zur Anzeige gebracht.

Zu § 6 („Haftung“):

In § 6 soll die Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs geregelt werden (vgl. § 15 Abs. 2 Z 3 StAG). Die Haftung erstreckt sich auch auf die von beteiligten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder beauftragten Personen (vgl. § 3 Abs. 2 Z 2) schuldhaft verursachten Schäden. Überdies wird explizit hervorgehoben, dass die Benutzerinnen/Benutzer für die Verletzung von Rechten und schutzwürdigen Interessen Dritter haften.

Zu § 7 („Kopien, Reproduktionen und Digitalisate“):

In § 7 sollen die Bedingungen für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten von Archivgut geregelt werden (vgl. § 15 Abs. 2 Z 4 StAG).

Abs. 1 und 2 sowie der in Abs. 4 enthaltene Verweis auf § 3 Abs. 4 legen die Antragspflicht und die Modalitäten der Antragstellung fest, die sich allgemein an der bisher üblichen Praxis des Landesarchivs orientieren (vgl. zu § 3). Die zur Verfügung stehenden Farben, Größen, Datenformate, Ausgabemedien und Übernahmearten von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten (Abs. 2 Z 3) ergeben sich aus den aufzulegenden Formblättern. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 3 und § 4 werden der Fall der beabsichtigten Nutzung vor Ablauf der Schutzfrist sowie die Herstellungsbewilligung und -beschränkungen geregelt (vgl. zu §§ 3 und 4). Ein Rechtsanspruch auf Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten von Archivgut besteht nicht.

Abs. 3 enthält weitere Regelungen bezüglich der Verwendung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten (insbesondere Erklärungen im Falle der Veröffentlichung). Neben der Zurverfügungstellung physischer Belegexemplare kommt im Falle einer digitalen Veröffentlichung auch die Übermittlung von Hyperlinks, Dateien oder Datenträgern in Betracht. Herkunftsvermerke (Quellenzitate) sollten nach einer vom Aufsichts-/Beratungsdienst bekanntzumachenden einheitlichen Zitierweise erfolgen.

Zu § 8 („Kostenersatz“):

In § 8 soll der Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten von Archivgut und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen geregelt werden (vgl. § 15 Abs. 2 Z 5 StAG).

Abs. 1 und 2 regeln unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand (vgl. § 15 Abs. 3 StAG) den Kostenersatz für den Zugang zu und die Nutzung von Archivgut („sonstige Dienstleistung“) sowie für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten. Hierbei handelt es sich um kostendeckende Entgelte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz – StDWG), LGBl. Nr. 46/2007, in der Fassung LGBl. Nr. 41/2015. Künftige Valorisierungen der Beträge bedürfen im Sinne der Transparenz einer Novellierung der gegenständlichen Verordnung.

Abs. 3 regelt den Kostenersatz für eine weitere, formlose Art der Nutzung von Archivgut (§ 2 Abs. 2 Z 4), nämlich die Herstellung von Digitalisaten (Buchscans) in Selbstbedienung, die jedoch nur für bestimmte Kategorien von Archivgut zulässig ist. Hiefür darf das betreffende Archivgut insbesondere nicht gebunden sein, keine Bilder enthalten, keiner Schutzfrist unterliegen und in konservatorischer Hinsicht nicht gefährdet sein. Im Einzelfall entscheidet die Leiterin/der Leiter des Landesarchivs gemäß § 2 Abs. 3.

Abs. 4 bestimmt in allgemeiner Form, dass der Kostenersatz für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (fachspezifische Seminare, Führungen und dergleichen) unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand (vgl. § 15 Abs. 3 StAG) von der Leiterin/dem Leiter des Landesarchivs im Einzelfall festzulegen ist.

Abs. 5 legt privilegierend fest, dass die externe Nutzung für amtliche Zwecke (vgl. zu § 1) durch Bundes- und Gemeindedienststellen vom Kostenersatz gemäß Abs. 1 bis 3 befreit ist.

Zu § 9 („Inkrafttreten“):

In § 9 soll das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung geregelt werden.